

erprobten, gerechten und billigen Sinn vermindert wird. Sind nun die ersteren auch in einem Gefängnisse von Dirnen minder nötig, als in von Männern besetzten Häusern, so darf man doch nicht glauben, ganz ohne sie auszukommen, und in dieser Hinsicht verfährt man zu Paris folgendermaßen.

Es gibt zwei Orte im Gefängnisse, der eine heißt der Abgesonderte und der andere der Kerker. Jener ist zur Aufnahme für Mädchen unter 16 Jahren bestimmt, indem man darauf wartet, daß ihren Eltern geschrieben und, was sie tun wollen, in Erfahrung gebracht wird. Manchmal sperrt man ältere als 16 jährige ein, weil man sie auf bessere Wege zu bringen hofft. Dagegen kommen alle in den Kerker wegen Schlägereien, beleidigenden Antworten, Unreinlichkeit in den Sälen, Arbeitsscheu und großer Eingriffe in die Hausordnung.

Manchmal bestraft man ein ganzes Arbeitszimmer. Die Strafe besteht dann in dem Verbote, für einige Zeit weder Briefe noch Geld zu empfangen; doch kommen Fälle, welche zu so allgemeinen Strafen nötigen, selten vor; die Gelegenheit, sie anzuwenden, ereignet sich im Laufe eines Jahres kaum einmal.

Alle solche Strafen für einzelne werden vom Hausverwalter zuerkannt, der die Macht besitzt, hier ganz nach Willkür zu verfahren, wie es die Lage der Dinge auch mit sich bringt; nur darf er die Einsperrung in der abgesonderten Haft nicht über fünf Tage verlängern, ohne an den Polizeipräfekten zu berichten, der dann die längere Dauer abschlägt oder genehmigt. In den Krankensälen wird die Ordnung sehr gut durch die hier von Madame Lavenard geführte Aufsicht und den Eindruck erhalten, den sie auf die Gemüther der Kranken macht. Bisweilen ereignet es sich auch wohl, daß eine Strafe verfügt oder nur damit gedroht werden muß; im ersteren Falle berichtet die Intendantin an den Hausverwalter, der allein diese anzuordnen berechtigt ist.

Vor 1830 wartete Madame Lavenard, wenn sich ein Mädchen etwas hatte zu Schulden kommen lassen, bis sie genesen war; sie beredete sich nun mit dem Hausverwalter und Arzte, indem sie verlangte, daß die jetzt bevorstehende Entlassung auf 3, 6 oder 8 Tage hinausgeschoben werde, je nachdem das Vergehen, dessen sich das Mädchen schuldig gemacht hatte, von Bedeutung war. Seit der angegebenen Zeit aber findet solche Strafe nicht mehr statt, und so ist der Hand der Madame Lavenard eine